jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/3/30 2001/06/0132

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.2004

Index

96/02 Sonstige Angelegenheiten des Straßenbaus

Norm

BStFG 1996 §1 Abs1;
BStFG 1996 §7 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/06/0096 E 20. September 2001 RS 2

Stammrechtssatz

Bei der Maut gemäß dem BStFG 1996 handelt es sich um keine Abgabe, sondern, wie dies in§ 1 Abs. 1 BStFG 1996 zum Ausdruck kommt, um ein Entgelt, das dem Bund für die Benützung bestimmter Bundesstraßen zu leisten ist (Hinweis E vom 27. Februar 1998, Zl. 98/06/0002).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001060132.X03

Im RIS seit

30.04.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at